



verkündet am: 31.10.2018

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtssache

Wiedervorlage	
Mit. Z. K. Rücksprache	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken	
14. NOV. 2018	
(594-15)	
Fristen + Termine	Bearbeitet
S: 14.12.18	
- Kläger -	

Prozessbevollmächtigte/r:

DGB-Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

das Saarland vertreten durch das Landesamt für Soziales, Hochstraße 67, 66115
Saarbrücken,

- Beklagter -

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 2018 durch die Richterin am den ehrenamtlich die ehrenamtlich

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 01.12.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2015 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt, dem Kläger Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz zu gewähren und den Grad der Schädigung mit 30 zu bewerten.
2. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Der Kläger wurde am 29.03.1965 geboren.

Er ist Polizeibeamter und stellte am 05.01.2015 einen Antrag auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz wegen zwei Vorfällen, die sich während des Dienstes ereignet haben.

Der Kläger trägt insoweit vor, dass er am 27.12.2008 von | P | angegriffen und bedroht worden sei.

Darüber hinaus sei es am 17.10.2011 zu einem weiteren Angriff durch Herrn Z | im Laufe einer polizeilichen Vernehmung gekommen, der auch als Dienstunfall mit einer darauf basierenden posttraumatischen Belastungsstörung anerkannt worden sei.

Mit Bescheid vom 01.12.2014 lehnte der Beklagte den Antrag ab.

Zur Begründung führt er aus, dass bei dem Vorfall vom 27.12.2008 kein rechtswidriger tätlicher Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG nachgewiesen sei, da der Kläger lediglich durch den Beschuldigten P | bedroht worden sei und eine Bedrohung kein tätlicher Angriff im Sinne des OEG sei.

Bei dem Vorfall am 17.10.2011 sei er zwar Opfer eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffes im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG geworden, die Leistungen seien jedoch wegen Mitverursachung zu versagen.

Dagegen erhob der Kläger am 05.01.2015 Widerspruch.

Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 05.03.2015 als unbegründet zurückgewiesen.

In diesem Bescheid verweist der Beklagte nochmals auf seine Auffassung, dass im 1. Fall kein tätlicher Angriff vorgelegen habe und es im 2. Fall unbillig sei eine Entschädigung zu gewähren, da das Verhalten des Klägers als Mitverursachung angesehen werden müsse und daher den Tatbestand der Unbilligkeit erfülle. Aufgrund des Eingreifens des Klägers sei mit einer entsprechenden Gegenwehr zu rechnen gewesen, ein solcher Vorfall und die daraus entstehenden Verletzungen seien in diesem Zusammenhang als berufseigentümlich anzusehen. Sinn und Zweck des Opferentschädigungsgesetzes sei es unschuldige Verbrechensopfer dort zu entschädigen, wo der Staat seiner Verpflichtung seine Bürger vor Gewaltverbrechen zu schützen, nicht nachkomme. Dies bedeute, dass ein Opfer nur dann Anspruch auf Entschädigung erhalte, wenn es unschuldig, d.h. ohne sein Zutun geschädigt werde.

Am 26.03.2015 erhob der Kläger Klage.

Er ist der Auffassung, dass ihm ein Antrag auf Opferentschädigung zustehe.

Er beantragt daher,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides zu verurteilen, ihm antragsgemäß Versorgung nach § 1 OEG i.V.m. dem BVG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens bei Dr. A

Wegen des Ergebnisses der Beweiserhebung wird auf die schriftlichen Ausführungen von Dr. A verwiesen.

Wegen der Einzelheiten im Übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt sowie die Verwaltungsakten des Beklagten, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Kläger wird durch die angefochtenen Bescheide in seinen Rechten verletzt, da der Beklagte zu Unrecht die Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz abgelehnt hat.

Gemäß § 1 Abs. 1 Opferentschädigungsgesetz erhält derjenige, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folge auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Bundesversorgungsgesetzes.

Bei dem Vorfall am 27.12.2008 handelt es sich um einen vorsätzlichen tätlichen rechtswidrigen Angriff im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes.

Insoweit ergibt sich aus der beigezogenen Strafakte, dass Herr P versuchte mit einer Billardkugel auf den Kopf des Klägers einzuschlagen.

Ein versuchter Schlag mit einer Billardkugel auf den Kopf erfüllt zweifelsfrei die Voraussetzungen eines tätlichen Angriffs im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes. Es handelt sich dabei um eine versuchte gefährliche Körperverletzung, die als Voraussetzung eines tätlichen Angriffs im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes genügt. Insoweit wurde Herr F wegen dieses Vorfalles auch wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung verurteilt.

Bei dem Vorfall am 17.10.2011 handelte es sich unstreitig um einen tätlichen Angriff im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes, da der Kläger im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung angegriffen und verletzt wurde.

Allerdings ist der Anspruch – entgegen der Auffassung des Beklagten – nicht wegen Unbilligkeit ausgeschlossen.

Der Kläger hat sich im vorliegenden Fall korrekt verhalten und wurde in Ausübung seines Dienstes verletzt. Dass solche Vorfälle zum Polizeialltag gehören, schließt weder eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz aus, noch kann es dazu führen, dass die Entschädigung wegen Unbilligkeit zu versagen ist.

Ebenso wenig kann dem Kläger vorgehalten werden, er habe sich selbst billigend der Gefahr ausgesetzt, da der Täter als gewalttätig bekannt sei.

Dieser Ausschlussstatbestand ist für Personen gedacht, die sich selbst aus freien Stücken in Gefahr begeben bzw. eine Verletzung durch andere provozieren.

Dies kann jedoch nicht für die Verletzung eines Polizisten in Ausübung seiner Dienstpflicht gelten, wenn der Polizist lediglich in Ausübung seiner Dienstpflicht und zum Schutz der Allgemeinheit in Gefahr begibt.

Aufgrund des Gutachtens von Dr. A ergibt sich, dass durch das Schädigungsereignis vom 27.12.2008 eine Vulnerabilisierung in Richtung einer posttraumatischen Belastungsstörung eingetreten ist mit Schlafstörung, Ängsten und beginnenden intrusiven Symptomen.

Das Ereignis vom 17.10.2011 hat dann laut Dr. A zu dem Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung geführt. Diese hat dazu geführt, dass der Kläger sich in polizeiärztliche Behandlung begeben hat. In dem dort erstellten psychosomatischen Gutachten wurde ebenfalls eine posttraumatische Belastungsstörung und eine mittelgradige depressive Episode festgestellt.

Insoweit hat auch der Vorgutachter Prof. K in dem polizeiärztlichen Gutachten überzeugend dargelegt, dass das Eingangskriterium A nach DSM-5 der posttraumatischen Belastungsstörung durch die Ereignisse vom 27.12.2008 und vom 17.10.2011 erfüllt sei.

Diesem Gutachten schließt sich Dr. A in vollem Umfang an.

Weiterhin führt Dr. A aus, dass bei dem Kläger zum Zeitpunkt seiner Begutachtung alle Faktoren des B-Kriteriums der posttraumatischen Belastungsstörung nach DSM-5, also das Kriterium des Wiedererlebens (Intrusionen) vorgelegen hätte. Auch die Faktoren des C-Kriteriums der anhaltenden Vermeidung von Reizen, sei erfüllt sowie auch das D-Kriterium und das E-Kriterium.

Zusammenfassend kommt Dr. A zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger unzweifelhaft eine posttraumatische Belastungsstörung als typische Traumafolgeerkrankung vorläge.

Dr. A hält das Vollbild der posttraumatischen Belastungsstörung ab dem 2. Schädigungsereignis, den 17.10.2011, für erfüllt. Den Grad der Schädigung bewertet Dr. A mit 30 v.H.

Das Gutachten von Dr. A ist ausführlich und nachvollziehbar begründet.

Im Übrigen stimmt das Gutachten auch mit dem Gutachten von Prof. Dr. K, das von der Polizei im Rahmen des Dienstunfallverfahrens eingeholt wurde, überein.

Die Kammer hat keine Bedenken sich den beiden übereinstimmenden Gutachten in vollem Umfang anzuschließen und sieht es vorliegend als hinreichend nachgewiesen an, dass bei dem Kläger aufgrund der beiden Vorfälle eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt, die mit einem Grad der Schädigung von 30 zu bewerten ist.

Der Beklagte war daher zu verurteilen die angefochtenen Bescheide aufzuheben und bei dem Kläger eine posttraumatische Belastungsstörung als Schädigungsfolge anzuerkennen und den Grad der Schädigung mit 30 zu bewerten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die Berufung und der Antrag auf Zulassung der Revision können bei den jeweils vorgenannten Stellen auch in elektronischer Form eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizpor-

tal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.